

Amtsblatt



Landkreis Straubing-Bogen

- Heimat des Bayerischen Rautenwappens -

Sprechzeiten: Mo. bis Fr. 7.45 bis 12.00 Uhr, Mo. und Di. 13.00 bis 16.00 Uhr, Do. bis 17.00 Uhr

KFZ-Zulassung und Führerscheinstelle: Mittwoch nachmittags geschlossen, übrige Zeit nach Vereinbarung (bitte nutzen Sie auch diese Möglichkeit), **Schalterschluss** in der **Zulassungsstelle** jeweils ½ Stunde vor Ende der Sprechzeiten:

Sie erreichen uns mit dem **Stadtverkehr SR, Linie 3**, mit der **Bahn, Haltestelle Straubing-Ost**

Nr. 25

18. Dezember 2019

48. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

		Seite:
1.	Nachruf Herr Robert Dollmann	172
2.	Geldfund Sparkasse Landshut	173
3.	Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Genehmigung der Zweckvereinbarung zwischen dem Wasserzweckverband Bogenbachtalgruppe und der Stadt Bogen über die Wasserversorgung des Ortsteiles Brandlberg, Stadt Bogen	174/175
4.	Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Genehmigung der Verbandssatzung	176-186
5.	Änderung der Wasserabgabebesatzung vom 16.12.2014	187-189
6.	5. Änderungssatzung vom 03.12.2019 zur Verbands- und Betriebssatzung des Wasserzweckverbandes Mallersdorf vom 17.07.2009	190
7.	Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung (BGS/WAS) vom 05.11.2019	191-192
8.	Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung des Wasserzweckverbandes Mallersdorf (BGS/WAS)	192-196
9.	Verordnung des Landratsamtes Straubing-Bogen über die Erklärung von Waldflächen in der Gemarkung Sankt Englmar zum Erholungswald	197/198

Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen

Das Amtsblatt erscheint als Nachrichtenblatt des Landkreises und aller anderen Behörden zweimal monatlich bzw. nach Bedarf.

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing

Tel.: 09421/973-0 Fax: 09421/973-230

Internet: www.landkreis-straubing-bogen.de

E-Mail: landratsamt@straubing-bogen.de

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen

N a c h r u f

Der **Landkreis Straubing-Bogen**
trauert um



Herrn Robert Dollmann

Herr Robert Dollmann war von 1981 bis zu seinem Renteneintritt im Jahr 1999 als Cheffahrer von Landrat Weiß beim Landkreis Straubing-Bogen beschäftigt. Sein Pflichtbewusstsein, seine Zuverlässigkeit und unermüdliche Einsatzbereitschaft zeichneten ihn ebenso aus wie seine absolute Loyalität und Diskretion. Wegen seines stets freundlichen Wesens, seiner feinen und zurückhaltenden Art, war er bei seinen Vorgesetzten und im Kollegenkreis sehr beliebt und allseits geschätzt.

Wir sind ihm zu großem Dank verpflichtet und werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Geldfunde

In Geschäftsstellen der Sparkasse Landshut wurden Geldbeträge gefunden, von den Findern an die Sparkasse abgeliefert und von den Verlierern noch nicht abgeholt.

Die Verlierer, die den Verlust glaubhaft machen können, werden hiermit aufgefordert, die verlorenen Geldbeträge binnen sechs Wochen bei der Sparkasse Landshut, Bischof-Sailer-Platz 431, abzuholen.

Landshut, den 12. Dezember 2019

Sparkasse Landshut

Christian Gallwitz

Heinz Kunz

**Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);
Genehmigung der Zweckvereinbarung zwischen dem Wasserzweckverband
Bogenbachtalgruppe und der Stadt Bogen über die Wasserversorgung des Ortsteiles
Brandlberg, Stadt Bogen**

Bekanntmachung vom 12.12.2019, Az.: 51-8630

Die Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes Bogenbachtalgruppe hat am 29.10.2019 und der Stadtrat der Stadt Bogen mit Beschluss vom 19.06.2019 dem Abschluss der Zweckvereinbarung zwischen dem Wasserzweckverband Bogenbachtalgruppe und der Stadt Bogen über die Wasserversorgung des Ortsteils Brandlberg der Stadt Bogen zugestimmt.

Der Abschluss der Zweckvereinbarung bedarf gem. Art. 12 Abs. 2 Satz 1 KommZG der rechtsaufsichtlichen Genehmigung. Gegen den Erlass bestehen keine Versagungsgründe gem. Art. 12 Abs. 2 Satz 2 KommZG.

Die Genehmigung und die 1. Änderung der Verbandssatzung werden nachstehend gem. Art. 13 Abs.1 Satz 2 und Art. 21 Abs. 1 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Straubing, 12.12.2019
Landratsamt Straubing-Bogen
SG 51

gez.

Achatz

I.

Genehmigung

Die Verbandsversammlung hat am 29.10.2019 den Neuerlass der Verbandssatzung beschlossen. Die erforderliche Genehmigung gem. Art. 12 Abs. 2 KommZG wurde vom Landratsamt Straubing-Bogen mit Schreiben vom 09.12.2019, Az.: 51-8630 erteilt.

1. Änderung der Verbandssatzung vom 21.04.2015

Die Verbandsversammlung erlässt gemäß Art. 20 und Art. 44 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende

1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung

§ 1

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Bogenbachtalgruppe vom 21.04.2015 (Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen Nr. 8 vom 07.05.2015) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. Stadt Bogen: Die Ortsteile Brandlberg (nur Hausnummern 8, 11, 13, 15, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 27, 29 und das Grundstück Fl.Nr. 1266 Gemarkung Oberalteich – Kapelle), Großlintach, Häusberg, Hinterschieda, Kleinlintach (ohne die Hausnummern 10 bis 14), Mitterschieda, Obermenach, Stegmühle, Vorderschieda;“

2. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Zahl der Vertreter, die ein Verbandsmitglied entsendet, richtet sich nach der in seinem Gebiet verbrauchten Wassermenge. Als Maßstab für die verbrauchte Wassermenge einer Mitgliedsgemeinde wird der durchschnittliche Wasserverkauf der letzten drei vollen Kalenderjahre vor den allgemeinen Kommunalwahlen herangezogen. Eine durchschnittliche Verbrauchsmenge von 30.000 Kubikmeter ergibt das Recht, einen Vertreter in die Verbandsversammlung zu entsenden. Jedes Verbandsmitglied entsendet mindestens einen Verbandsrat. Die Verbandsräte werden auf die Dauer einer kommunalen Wahlperiode gewählt.“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Straubing, den 10.12.2019

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Bogenbachtalgruppe

gez.

H o r n b e r g e r
Verbandsvorsitzender

Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Genehmigung der Verbandssatzung

Bekanntmachung vom 12.12.2019, Az.: 51-8630

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Bogenbachtalgruppe hat am 29.10.2019 dem Neuerlass der Verbandssatzung zugestimmt.

Der Neuerlass der Verbandssatzung bedarf gem. Art. 20 Abs. 1 KommZG der rechtsaufsichtlichen Genehmigung. Gegen den Erlass bestehen keine Versagungsgründe gem. Art. 20 Abs. 1 Satz 2 KommZG.

Die Genehmigung der Verbandssatzung wird nachstehend gem. Art. 24 Abs.1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Straubing, 12.12.2019
Landratsamt Straubing-Bogen
SG 51

gez.

Achatz

I.

Genehmigung

Die Verbandsversammlung hat am 29.10.2019 den Neuerlass der Verbandssatzung beschlossen. Die erforderliche Genehmigung gem. Art. 20 Abs. 1 KommZG wurde vom Landratsamt Straubing-Bogen mit Schreiben vom 09.12.2019, Az.: 51-8630 erteilt.

Zweckverband zur Wasserversorgung der Bogenbachtalgruppe

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Bogenbachtalgruppe hat am 29.10.2019 den Neuerlass einer Verbandssatzung beschlossen. Der Neuerlass der Verbandssatzung wurde gem. Art. 20 Abs. 1 KommZG mit Schreiben des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 12.12.2019, AZ: 51 – 8630 rechtsaufsichtlich genehmigt. Nachstehend wird die neu erlassene Verbandssatzung gemäß Art. 24 KommZG veröffentlicht.

Der Zweckverband erlässt gemäß Art. 20 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende

V e r b a n d s s a t z u n g

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Der Zweckverband führt den Namen Zweckverband zur Wasserversorgung der Bogenbachtalgruppe. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz am Wohnort des jeweiligen Verbandsvorsitzenden.

§ 2 Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder sind die Gemeinden Hunderdorf, Mitterfels, Haselbach, Bogen, Haibach, Ascha und Neukirchen.
- (2) Andere Gemeinden und Zweckverbände bzw. Wasserversorgungsunternehmen können dem Zweckverband beitreten. Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (3) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Rechnungsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl zustimmt. Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden; er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das Recht, aus wichtigem Grund zu kündigen (Art. 44 Abs. 3 KommZG) bleibt unberührt.

§ 3 Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes (Verbandsgebiet) umfasst das Gebiet seiner Mitglieder in folgendem Umfang:

1. Gemeinde Hunderdorf: Das Gebiet der gesamten Gemeinde.
2. Marktgemeinde Mitterfels: Das Gebiet der gesamten Gemeinde.
3. Gemeinde Haselbach: Das Gebiet der gesamten Gemeinde ohne die Ortsteile Roßhaupten und Dammersdorf.
4. Stadt Bogen: Die Ortsteile Brandlberg (nur Hausnummern 8, 11, 13, 15, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 27, 29 und Grundstück Fl.Nr. 1266 Gemarkung Oberalteich (Kapelle), Großlintach, Häusberg, Hinterschieda, Kleinlintach (ohne die Hausnummern 10 bis 14), Mitterschieda, Obermenach, Stegmühle, Vorderschieda.
5. Gemeinde Haibach: Ortsteile Bonholz, Leimbühlholz und Semmersdorf (nur

die Hausnummern 18 bis 21)

6. Gemeinde Ascha: Ortsteil Hochfeld
7. Gemeinde Neukirchen: Die Hausnummern 1 bis 10, 12 und 15 des Ortsteiles Unterwachsenberg.

§ 4 Aufgaben des Zweckverbandes und der Verbandsmitglieder

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, eine gemeinsame Wasserversorgungsanlage einschließlich der Ortsnetze zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten, die Anlage im Bedarfsfall zu erweitern und bereits vorhandene Ortsnetze zu übernehmen; er versorgt die Endverbraucher mit Trinkwasser, das den einschlägigen DIN-Vorschriften entsprechen muss. Er betreibt auf den eigenen Liegenschaften eine Photovoltaikanlage.
- (2) Der Zweckverband kann aufgrund eines Vertrages Wasser auch an Nichtmitglieder abgeben (Wassergastlieferungen).
- (3) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnerzielungsabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.
- (4) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen, und die notwendigen Befugnisse gehen auf den Zweckverband über.
- (5) Der Zweckverband hat das Recht, an Stelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen.
- (6) Die Verbandsmitglieder sichern und überwachen in ihrem Gebiet die Versorgungsanlagen des Zweckverbandes nach dessen Richtlinien. Sie halten die für den Feuerschutz eingebauten Anlagenteile auf ihre Kosten gebrauchsfähig.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung
2. der/die Verbandsvorsitzende.

§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus der/dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
- (2) Die Zahl der Vertreter, die ein Verbandsmitglied entsendet, richtet sich nach der in seinem Gebiet verbrauchten Wassermenge. Als Maßstab für die verbrauchte Wassermenge einer Mitgliedsgemeinde wird der durchschnittliche Wasserverkauf der letzten drei vollen Kalenderjahre vor den allgemeinen Kommunalwahlen herangezogen.

Eine durchschnittliche Verbrauchsmenge von 30.000 Kubikmeter ergibt das Recht, einen Vertreter in die Verbandsversammlung zu entsenden. Jedes Verbandsmitglied entsendet mindestens einen Verbandsrat. Die Verbandsräte werden auf die Dauer einer kommunalen Wahlperiode gewählt.

- (3) Die Verbandsmitglieder werden in der Verbandsversammlung durch ihre ersten Bürgermeister und die von ihren Gemeinderäten bestellten weiteren Verbandsräte vertreten. An die Stelle eines verhinderten ersten Bürgermeisters tritt sein nach Art. 39 Abs. 1 Gemeindeordnung gewählter Stellvertreter. Mit Zustimmung des ersten Bürgermeisters und des Stellvertreters kann eine Gemeinde an deren Stelle auch andere Personen als ihre Vertreter bestellen.
- (4) Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung; Verbandsräte können nicht gleichzeitig Stellvertreter sein. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem/der Verbandsvorsitzenden schriftlich zu benennen. Beamte und Beschäftigte des Zweckverbandes können nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sein.
- (5) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die anderen Verbandsräte und deren Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane, wenn Mitglieder dieser Organe bestellt werden, andernfalls für sechs Jahre. Die Bestellung nach Satz 2 kann durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitgliedes angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

§ 7 Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung des/der Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und –ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der/die Verbandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte oder die Aufsichtsbehörde oder das Bayer. Landesamt für Wasserversorgung und Gewässerschutz beantragt; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist von der Sitzung vorher zu unterrichten.

§ 8 Sitzung der Verbandsversammlung

- (1) Der/Die Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor, leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

- (2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde und der Wasserwirtschaftsverwaltung sowie die Geschäftsleitung und der Kassenverwalter haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

§ 9 Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.
- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal der Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandsatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, es wird offen abgestimmt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.
- (4) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehrere Bewerber die nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.
- (5) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem/der Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder eines Verbandsmitgliedes, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden. Jeder Verbandsrat kann verlangen, dass in der Sitzungsniederschrift vermerkt wird, wie er abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO). Abschriften der Niederschrift über öffentliche Sitzungen sind unverzüglich den Verbandsräten und der Aufsichtsbehörde, auf Antrag auch den Verbandsmitgliedern zu übermitteln.

§ 10 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für

1. die Entscheidung über die Errichtung und wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;
2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen;
3. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung;
4. die Beschlussfassung über den Stellenplan der Dienstkräfte;
5. die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung;
6. die Feststellung des Jahresabschlusses;
7. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter;
8. die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse;
9. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung einer Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung und der gebildeten Ausschüsse;
10. die Beschlussfassung über die die Änderung der Verbandssatzung; die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern;
11. den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken;
12. die Festsetzung von Entschädigungen;
13. die Ausgaben des Zweckverbandes im Rahmen des Haushaltsplanes, soweit sie 30.000 € überschreiten; die Ausgaben des Zweckverbandes im Rahmen des Haushaltsplanes für die Erschließung von Bau-, Gewerbe- und Industriegebieten soweit sie im Einzelfall 60.000 € überschreiten;
14. die Übertragung der Verwaltungsgeschäfte des Zweckverbandes auf nichtzweckverbandseigene Stellen (Geschäftsstelle);
15. die Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften und den Abschluss von Rechtsgeschäften verwandter Art;
16. den Erlass, die Niederschlagung von Gebühren und Beiträgen sowie sonstiger Forderungen, soweit sie 500 € übersteigen.

§ 11 Rechtsstellung der Verbandsräte

- (1) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Art und Höhe der Entschädigung setzt die Verbandsversammlung durch Satzung fest.

§ 12 Wahl des/der Verbandsvorsitzenden

- (1) Die/der Verbandsvorsitzende und ihr/sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Die/Der Verbandsvorsitzende soll der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitglieds sein.

- (2) Die/der Verbandsvorsitzende und ihr/sein Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

§ 13 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Die/Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.
- (2) Die/Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. Sie/Er erfüllt die ihr/ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben. Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können der/dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 10 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
- (3) Die/Der Verbandsvorsitzende kann einzelne Befugnisse den Stellvertretern und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandsmitgliedes dessen Dienstkräften übertragen.
- (4) Der Verbandsvorsitzende ist zuständig, Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Haushaltsplanes zu vergeben, soweit nicht die Verbandsversammlung nach § 10 dafür zuständig ist.
- (5) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Das gilt nicht bei Geschäften, die für den Zweckverband einmalige Verpflichtungen von nicht mehr als 10.000 € mit sich bringen.

§ 14 Rechtsstellung der/des Verbandsvorsitzenden

- (1) Die/Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Unbeschadet des § 11 erhält der Verbandsvorsitzende für seine Tätigkeit nach § 13 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung, ebenso sein Stellvertreter nach Maß seiner besonderen Inanspruchnahme.
- (2) Art und Höhe der Entschädigung setzt die Verbandsversammlung durch Satzung fest.

§ 15 Geschäftsstelle/Verbandskasse

- (1) Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle führt der Geschäftsleiter.
- (2) Die Kassengeschäfte führt ein Kassenverwalter. Der Kassenverwalter und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung bestellt. Er darf Zahlungen weder selbst anordnen, noch bei ihrer Anordnung mitwirken.
- (3) Die Verbandsversammlung kann die Durchführung der Aufgaben der Geschäftsstelle

und die Führung der Kassengeschäfte durch Zweckvereinbarung auf einen anderen Zweckverband oder den Landkreis übertragen.

§ 16 Mitgliedschaft bei anderen Zweckverbänden

Ist der Zweckverband Mitglied eines anderen Zweckverbandes, dann muss auf Verlangen einer Mitgliedsgemeinde ein Verbandsrat aus dieser Gemeinde, und zwar auf Verlangen des 1. Bürgermeisters dieser, zum Verbandsrat beim anderen Zweckverband bestellt werden. Die Reihenfolge der zu berücksichtigenden Gemeinden bzw. 1. Bürgermeister richtet sich nach der Reihenfolge der Zahl der Hausanschlüsse der Mitgliedsgemeinden. Der 1. Vorsitzende als geborener Verbandsrat ist der jeweiligen Mitgliedsgemeinde anzurechnen. Für die Bestellung von Vertretern der Verbandsräte beim anderen Zweckverband gilt das gleiche.

III. Wirtschaft und Haushaltsführung

§ 17 Haushaltssatzung

- (1) Vor Beginn jeden Haushaltsjahres ist eine Haushaltssatzung mit Haushaltsplan aufzustellen.
- (2) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern spätestens vier Wochen vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.
- (3) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Rechnungsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigungen, sonst vier Wochen nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde nach § 21 Abs. 1 bekannt gemacht.

§ 18 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband erhebt Gebühren und Beiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabenrechts.
- (2) Der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlage wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Investitionsumlage). Umlageschlüssel ist das Verhältnis der auf die Verbandsmitglieder entfallenen Wasserverbrauchsmengen zur Zeit der Erhebung der Investitionsumlage.
- (3) Der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte laufende Finanzbedarf wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Betriebskostenumlage). Umlegungsschlüssel ist das Verhältnis der letztmals abgerechneten Wassermengen.

§ 19 Festsetzung und Zahlung der Umlage

- (1) Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage werden in der Haushaltssatzung für jedes Rechnungsjahr neu festgesetzt. Sie können nur während des Rechnungsjahres durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.
- (2) Bei der Festsetzung der Investitionsumlage ist anzugeben:
 - a) die Höhe des durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlage (Umlagesoll);
 - b) die im letzten Jahr vor Erhebung der Investitionsumlage auf die Verbandsmitglieder entfallene Wasserverbrauchsmenge (Bemessungsgrundlage);
 - c) der Investitionsumlagebetrag, der auf den Kubikmeter Wasserverbrauch entfällt (Umlagesatz);
 - d) die Höhe des Investitionsumlagebetrages für jedes Verbandsmitglied.
- (3) Bei der Festsetzung der Betriebskostenumlage ist anzugeben:
 - a) die Höhe des durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckten laufenden Finanzbedarfs (Umlagesoll);
 - b) die im letzten Jahr vor Erhebung der Investitionsumlage auf die Verbandsmitglieder entfallene Wasserverbrauchsmenge (Bemessungsgrundlage);
 - c) der Betriebskostenumlagebetrag; der auf den Kubikmeter Wasserverbrauch entfällt (Umlagesatz);
 - d) die Höhe des Betriebskostenumlagebetrages für jedes Verbandsmitglied.
- (4) Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).
- (5) Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage werden mit einem Viertel ihrer Jahresbeträge am 10. jedes dritten Quartalsmonats fällig. Werden sie nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen Verbandsmitgliedern Verzugszinsen bis zu 1 v. H. für den Monat gefordert werden.
- (6) Ist die Investitionsumlage oder die Betriebskostenumlage bei Beginn des Rechnungsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige vierteljährliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Rechnungsjahr zuletzt erhobenen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Rechnungsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

§ 20 Jahresrechnung, Prüfung

- (1) Der/Die Verbandsvorsitzende legt die Jahresrechnung der Verbandsversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres vor.

- (2) Die Jahresrechnung soll von einem Rechnungsprüfungsausschuss binnen sechs Monaten örtlich geprüft werden. Der Prüfungsausschuss ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. Er besteht aus vier Verbandsräten.
- (3) Nach der örtlichen Prüfung wird die Jahresrechnung von der Verbandsversammlung festgestellt.
- (4) Nach der Feststellung der Jahresrechnung veranlasst der/die Verbandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung. Überörtliches Prüfungsorgan ist der Bayerische Kommunale Prüfungsverband.
- (5) Auf Grund des Ergebnisses der örtlichen Rechnungsprüfung beschließt die Verbandsversammlung in öffentlicher Sitzung über die Entlastung.

IV. Schlussbestimmungen

§ 21 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.
- (2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen.

§ 22 Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde

- (1) Aufsichtsbehörde ist das Landratsamt Straubing-Bogen.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung einberufen, wenn der/die Vorsitzende und sein Stellvertreter verhindert sind und die Tagung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.
- (3) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 23 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie diese Verbandssatzung bekannt zu machen.

- (2) Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten Gemeinden das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Im Übrigen ist das Vermögen zu veräußern und nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Verhältnis der von ihnen insgesamt entrichteten Investitionsumlagebeträge zu verteilen, soweit das Vermögen die entrichteten Investitionsumlagebeträge übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.
- (3) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird er mit dem Betrag abgefunden, den er bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst würde. Er hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens unter Anrechnung auf seinen Abfindungsanspruch zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Der Abfindungsanspruch wird 2 Jahre nach dem Ausscheiden, spätestens im Fall der Auflösung des Zweckverbandes, fällig. Die Beteiligten können für die Berechnung und Fälligkeit des Abfindungsanspruches eine abweichende Regelung vereinbaren.

§ 24 Inkrafttreten

- (1) Diese Verbandssatzung tritt zum 01.05.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 21.04.2015 außer Kraft.

Straubing, den 16.12.2019

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Bogenbachtalgruppe

gez.

H o r n b e r g e r
Verbandsvorsitzender

Änderung der Wasserabgabesatzung vom 16.12.2014

Bekanntmachung vom 16.12.2019

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Bogenbachtalgruppe hat in seiner Verbandsversammlung vom 30.10.2019 die Änderung der Wasserabgabesatzung beschlossen.

Die Änderung wird gemäß Art. 24 Abs.1, Art. 48 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. mit § 25 Abs.1 Satz 1 der Verbandsatzung vom 21.04.2015 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 30.10.2019 nachstehend amtlich bekannt gemacht.

Straubing, 17.12.2019
Landratsamt Straubing Bogen

gez.

Achatz
Verwaltungsrat

1. Änderung der Wasserabgabesatzung vom 16.12.2014 - § 19 Wasserzähler

Auf Grund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung sowie § 11 Abs. 2 Nr. 2 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Bogenbachtalgruppe folgende

1. Satzung zur Änderung der Wasserabgabesatzung

§ 1

Die Wasserabgabesatzung vom 16.12.2014 (Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen Nr. 21 vom 17.12.2014) wird wie folgt geändert:

§ 19 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Wasserzähler ist Eigentum des Zweckverbandes. Die Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und Entfernung der Wasserzähler sind Aufgabe des Zweckverbandes. Er bestimmt auch Art, Zahl und Größe der Wasserzähler sowie ihren Aufstellungsort. Bei der Aufstellung hat der Zweckverband so zu verfahren, dass eine einwandfreie Messung gewährleistet ist; er hat den Grundstückseigentümer zuvor anzuhören und seine berechtigten Interessen zu wahren.

(1 a) ¹Der Zweckverband ist berechtigt, einen defekten oder nach eichrechtlichen Vorschriften zu wechselnden Wasserzähler durch einen elektronischen Wasserzähler mit Funkmodul zu ersetzen. ²Mithilfe dieser elektronischen Funkwasserzähler dürfen verbrauchsbezogene und trinkwasserhygienisch relevante Daten erhoben, gespeichert und

verarbeitet werden. ³Es dürfen insbesondere folgende Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden:

- Zählernummer;
- aktueller Zählerstand;
- Verbrauchssummen für Tage, Wochen, Monate und Jahre;
- Durchflusswerte;
- die Wasser- und Umgebungstemperatur für bestimmte Zeitpunkte;
- Betriebs- und Ausfallzeiten;
- Speicherung von Alarmcodes (z.B. Leckage- oder Rückflusswerte).

⁴Die in einem elektronischen Wasserzähler mit Funkmodul gespeicherten Daten dürfen durch Empfang des Funksignals turnusmäßig (in der Regel einmal jährlich) ausgelesen werden, soweit dies zur Abrechnung oder Zwischenabrechnung erforderlich ist. ⁵Sie dürfen in gleicher Weise anlassbezogen ausgelesen werden, soweit dies im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für den ordnungsgemäßen Betrieb der zweckverbandseigenen Wasserversorgungsanlage erforderlich ist. ⁶Zu anderen Zwecken ist eine Auslesung der gespeicherten Daten, auch durch Empfang des Funksignals, nicht zulässig.

⁷Ausgelesene Daten dürfen nur zu den Zwecken von Satz 4 und Satz 5 genutzt oder verarbeitet werden. ⁸Die in einem solchen Zähler gespeicherten Daten sind spätestens nach 500 Tagen zu löschen. ⁹Nach Satz 5 ausgelesene Daten sind, soweit sie für die dort genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden, spätestens aber fünf Jahre nach ihrer Auslesung zu löschen.

¹⁰Soll ein Wasserzähler mit Funkmodul eingesetzt werden, weist der Zweckverband den Gebährensschuldner und den Eigentümer des versorgten Objekts spätestens drei Wochen vorher in einer verständlichen und von anderen Informationen getrennten Form darauf hin, dass sie oder ein berechtigter Nutzer des versorgten Objektes dem Einsetzen des Wasserzählers unter Verwendung der Funkfunktion innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Zugang des Hinweises jeweils unabhängig voneinander schriftlich widersprechen können. ¹¹Übt einer der Berechtigten das Widerspruchsrecht fristgemäß aus, darf ein elektronischer Wasserzähler nicht unter Verwendung der Funkfunktion betrieben werden.

¹²Die Sätze 10 und 11 finden keine Anwendung, soweit in einem versorgten Objekt mehrere Einheiten einen gemeinsamen Wasserzähler haben.

(2) Der Zweckverband ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Wasserzähler zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigungen einer einwandfreien Messung möglich ist. Der Zweckverband kann die Verlegung davon abhängig machen, dass der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen.

(3) Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Wasserzähler, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigung und Störung dieser Einrichtungen dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

(4) Mechanische sowie elektronische Wasserzähler ohne Funkmodul werden von einem Beauftragten des Zweckverbandes möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Zweckverbandes vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen bzw. ausgelesen. Bei elektronischen Wasserzählern mit Funkmodul, bei denen nicht sämtliche gespeicherten Daten per Funk übermittelt werden, erfolgt eine Auslesung vor Ort nur mit Zustimmung des Grundstückseigentümers. Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen in Kraft.

Straubing, den 30.10.2019

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Bogenbachtalgruppe

gez.

H o r n b e r g e r
Verbandsvorsitzender

5. Änderungssatzung vom 03.12.2019 zur Verbands- und Betriebssatzung des Wasserzweckverbandes Mallersdorf vom 17.07.2009

Bekanntmachung vom 17.12.2019

Die Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes Mallersdorf hat in ihrer Sitzung vom 20.06.2018 eine Änderung der Verbands- und Betriebssatzung vom 17.07.2009 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 04.07.2017 beschlossen.

Die 5. Änderungssatzung wird gemäß Art. 24 Abs.1, Art. 48 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V. mit § 31 Abs.1 der Verbandsatzung vom 17.07.2009 nachstehend amtlich bekannt gemacht.

Straubing, 17.12.2019
Landratsamt Straubing Bogen

gez.

Achatz
Verwaltungsrat

5. Satzung zur Änderung der Verbands- und Betriebssatzung des Wasserzweckverbandes Mallersdorf

vom 03.12.2019

Auf Grund von Art.18, Art. 19, Art. 26 Abs. 1 und Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit erlässt der Wasserzweckverband Mallersdorf – Sitz: Mallersdorf-Pfaffenberg – folgende Satzung:

§ 1

Die Verbands- und Betriebssatzung des Wasserzweckverbandes Mallersdorf vom 20.08.2009 (Amtsblatt SR-BOG, 2009, Nr. 17, Seite 135 ff.) wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 2 Satz 1

Die Zahl 300 wird durch die Zahl 500 ersetzt.

§ 13 Abs. 1 Satz 2

Wird ersatzlos gestrichen.

§ 13 Abs. 1 Satz 3

wird zu § 13 Abs. 1 Satz 2 und wie folgt geändert:

Erfolgt eine Neuaufnahme in den räumlichen Wirkungsbereich, so gilt Satz 1 entsprechend.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese 5. Änderungssatzung tritt am Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen in Kraft.

Mallersdorf-Pfaffenberg, 03.12.2019
gez.
Wellenhofer, Verbandsvorsitzender

Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS/WAS) vom 05.11.2019

Bekanntmachung vom 17.12.2019

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Irlbachgruppe hat in seiner Verbandsversammlung vom 05.11.2019 die Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung beschlossen.

Die Satzungen werden gemäß Art. 24 Abs.1, Art. 48 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V. mit § 22 Abs.1 Satz 1 der Verbandsatzung vom 09.05.2006 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 05.11.2019 nachstehend amtlich bekannt gemacht.

Straubing, 17.12.2019
Landratsamt Straubing Bogen

gez.

Achatz
Verwaltungsrat

1. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS/WAS)

Auf Grund der Art. 22 Abs. 2 und 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit sowie Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Irlbachgruppe folgende

1. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung vom 26.11.2015 (Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen Nr. 21 vom 03.12.2015) wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Verbrauchsgebühr wird nach der Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühr beträgt netto 1,17 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

2. § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Grundgebühr netto 1,30 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

Für die Überlassung von Standrohren wird je angefangene Monate eine zusätzliche Gebühr von 10 € erhoben.“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Straubing, den 05.11.2019

gez.

Krä
Verbandsvorsitzender

Neuerlass einer Wasserabgabesatzung und einer Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 03.12.2019

Bekanntmachung vom 16.12.2019

Der Wasserzweckverband Mallersdorf hat in seiner Versammlung vom 03.12.2019 den Neuerlass einer Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung beschlossen.

Die Satzung wird gemäß Art. 24 Abs.1, Art. 48 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. mit § 31 Abs.1 der Verbandsatzung vom 17.07.2009 nachstehend amtlich bekannt gemacht.

Straubing, 16.12.2019
Landratsamt Straubing Bogen

gez.

Achatz
Verwaltungsrat

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Wasserzweckverbandes Mallersdorf (BGS/WAS)

vom 03.12.2019

Auf Grund von Art. 22 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Wasserzweckverband Mallersdorf folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1 Beitragserhebung

Der Wasserzweckverband erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht
oder
2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) ¹Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. ²Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) ¹Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. ²Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten

- bei bebauten Grundstücken auf das 3,5-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m²,
- bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m²

begrenzt.

(2) ¹Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. ²Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ³Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. ⁴Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. ⁵Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) ¹Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. ²Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke i. S. d. Satzes 1.

(4) ¹Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. ²Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet worden sind,
- im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils i. S. d. § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) ¹Wird ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. ²Dieser Betrag ist nachzuentrichten.

³Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet worden ist.

(6) Bei einem Grundstück, für das ein Herstellungsbeitrag, jedoch weder eine Kostenerstattung noch ein Beitragsanteil für den Grundstücksanschluss im öffentlichen Straßengrund geleistet worden ist, wird im Fall einer nachträglichen Bebauung für die bereits veranlagten Grundstücks- und Geschossflächen ein zusätzlicher Beitrag entsprechend der in § 6 Abs. 3 bestimmten Abstufung erhoben.

§ 6 Beitragssatz

(1) Der Beitrag beträgt

a)	pro m ² Grundstücksfläche	1,98 €
b)	pro m ² Geschossfläche	9,57 €.

(2) Bei einem Grundstück, für das der Aufwand für den Grundstücksanschluss im Sinne von § 3 WAS in vollem Umfang getragen worden ist, beträgt der abgestufte Beitrag in den Fällen der Nacherhebung für zusätzliche Grundstücks- bzw. Geschossflächen

a)	pro m ² Grundstücksfläche	1,64 €
b)	pro m ² Geschossfläche	8,02 €.

(3) In den Nacherhebungsfällen einer nachträglichen Bebauung beträgt der zusätzliche Beitrag:

a)	pro m ² Grundstücksfläche	0,34 €
b)	pro m ² Geschossfläche	1,55 €.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a Beitragsablösung

¹Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung und Erneuerung der Grundstücksanschlüsse i. S. des § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, pauschal wie folgt zu erstatten:

1. Hausanschlussleitung bis Außenmauer des anzuschließenden Gebäudes bzw. bis zum Wasserzähler pro lfdm:
 - a) ohne Bodenaustausch pro Meter netto **66,98 €**
 - b) mit Bodenaustausch bzw. Pressung netto **115,54 €**
 - c) werden alle notwendigen Erdarbeiten vom Grundstückseigentümer ausgeführt **19,45 €**

2. Kernbohrung, Futterrohr- oder Schutzrohreinbau, Verbindungsteile, Wasserzählerbügel mit dazugehörigen Armaturen und Bauwasseranschluss: **748,57 €**
Werden Kernbohrung, Futterrohr- oder Schutzrohreinbau nach den anerkannten Regeln der Technik in Eigenleistung erstellt, erfolgt ein Abschlag in Höhe von **100,00 €.**

Der Einheitssatz der Rohrleitung pro Meter erhöht sich bei Grundstücken, deren Anschluss sich wegen besonders schwieriger Geländeverhältnisse gegenüber den Durchschnittskosten um einen 20 v. H. übersteigenden Prozentsatz verteuert, um den darüber hinausgehenden Prozentsatz.

(2) Der Aufwand für die Verbesserung, Veränderung und Beseitigung der Grundstücksanschlüsse im Sinne des § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstückanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(3) Der Aufwand, der für die Veränderung oder Beseitigung der Grundstücksanschlüsse, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Anlage des Grundstückseigentümers erforderlich wird, entsteht, ist ebenfalls in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(4) ¹Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. ²Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. ³Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner. ⁴§ 7 gilt entsprechend.

(5) ¹Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9

Gebührenerhebung

Der Wasserzweckverband erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 9a) und Verbrauchsgebühren (§ 10).

§ 9a

Grundgebühr

(1) ¹Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q_3) oder nach dem Nenndurchfluss (Q_n) der verwendeten Wasserzähler berechnet. ²Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss oder der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis	4 m ³ /h	54,00 €/Jahr
bis	10 m ³ /h	78,00 €/Jahr
bis	16 m ³ /h	96,00 €/Jahr
bis	25 m ³ /h	162,00 €/Jahr
bis	40 m ³ /h	192,00 €/Jahr
bis	Verbundzähler (Q_3 25 + 4)	252,00 €/Jahr
bis	Verbundzähler (Q_3 63 + 4)	312,00 €/Jahr
über	Verbundzähler (Q_3 63 + 4)	498,00 €/Jahr

(3) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis	2,5 m ³ /h	54,00 €/Jahr
bis	6 m ³ /h	78,00 €/Jahr
bis	10 m ³ /h	96,00 €/Jahr
bis	15 m ³ /h	162,00 €/Jahr
bis	25 m ³ /h	192,00 €/Jahr
bis	Verbundzähler (Q_n 15 + 2,5)	252,00 €/Jahr
bis	Verbundzähler (Q_n 40 + 2,5)	312,00 €/Jahr
über	Verbundzähler (Q_n 40 + 2,5)	498,00 €/Jahr

§ 10

Verbrauchsgebühr

(1) ¹Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. ²Die Gebühr beträgt **1,09 €** pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(2) ¹Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. ²Er ist durch den Wasserzweckverband zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
4. der Gebührenschuldner es unterlässt, den Wasserzähler selbst abzulesen.

(3) Wird ein mit einem Anschluss versehenes Grundstück bebaut, so beträgt die Bereitstellungsgebühr **10,00 € / Monat**. In dieser Gebühr ist die Verbrauchsgebühr enthalten.

§ 11

Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.

(2) ¹Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; der Wasserzweckverband teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. ²Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 12
Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Gebührenschildner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.
- (4) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.
- (5) Die Gebührenschild ruht für alle Gebührenschilden, die gegenüber den in den Abs. 1 bis 4 genannten Gebührenschildnern festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

§ 13
Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) ¹Der Verbrauch wird jährlich zum 31.12. abgerechnet. ²Die Grund- und die Verbrauchsgebühr werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschild sind Vorauszahlungen zu leisten.

§ 14
Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15
Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner

Die Beitrags- und Gebührenschildner sind verpflichtet, dem Wasserzweckverband für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 16
Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Wasserzweckverbandes Mallersdorf (BGS/WAS) vom 07.12.2012, in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 04.12.2018, außer Kraft.

WASSERZWECKVERBAND MALLERSDORF

Mallersdorf – Pfaffenberg, den 03.12.2019

gez.
Wellenhofer
Verbandsvorsitzender

Verordnung des Landratsamtes Straubing-Bogen über die Erklärung von Waldflächen in der Gemarkung Sankt Englmar zum Erholungswald

Aufgrund von Art. 12 und 37 des Waldgesetzes für Bayern (BayWaldG) erlässt das Landratsamt Straubing-Bogen folgende Verordnung:

§ 1 Erklärung zum Erholungswald

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen in der Gemarkung Sankt Englmar werden zu Erholungswald erklärt.
Der Erholungswald erhält die Bezeichnung „Erholungswald am Predigtstuhl“.

§ 2 Abgrenzung des Erholungswaldes

- (1) Der Erholungswald hat eine Gesamtfläche von ca. 25,5 ha und umfasst eine Teilfläche der Flurnummer 571/2 sowie die Flurnummern 568/0 und 569/0.
- (2) Die Grenzen des Erholungswaldes sind in einer Karte im Maßstab 1:5000 dargestellt.

Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3 Zweck des Erholungswaldes

Wesentlicher Zweck ist die Erhaltung der Waldflächen für eine naturverträgliche Erholung der Bevölkerung, d. h. der Schutz der Waldflächen zum Zwecke der Erholung der Bevölkerung sowie der Verbesserung der Erholungsmöglichkeiten und die Lenkung des Erholungsverkehrs, die Pflege und Gestaltung der Waldflächen für die Erholung, sofern die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege dadurch nicht beeinträchtigt werden.

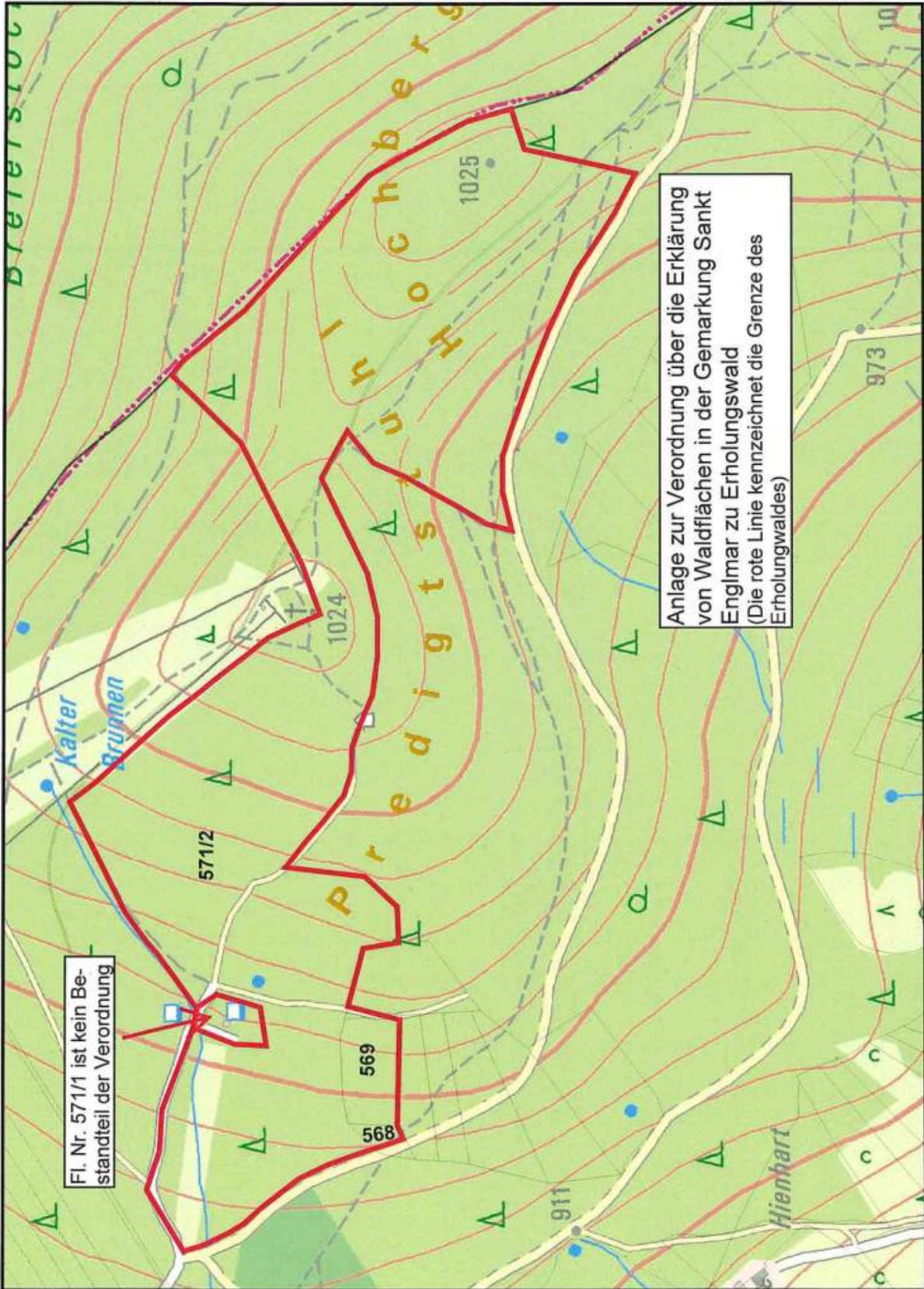
§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Straubing-Bogen in Kraft.

Straubing, 17.12.2019


Laumer
Landrat





Fl. Nr. 571/1 ist kein Bestandteil der Verordnung

Anlage zur Verordnung über die Erklärung von Waldflächen in der Gemarkung Sankt Englmar zu Erholungswald (Die rote Linie kennzeichnet die Grenze des Erholungswaldes)